KAMPITSCH & PARTNER
STEUERBERATUNGS GMBH

# Der erste Arbeitnehmer

*Ein Arbeitnehmer soll Ihren Betrieb und die Weiterentwicklung mit seiner Leistung unterstützen.*

## Aufnahme

Die Rahmenbedingungen und Leistungen werden in Form eines **Arbeitsvertrages oder Dienstzettels** vereinbart und festgehalten. Das beinhaltet im Wesentlichen die Kontaktdaten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, den Arbeitsort, Tätigkeitsbeschreibung, Zeitpunkt des Eintritts, Arbeitszeiten und Urlaubsanspruch, Höhe und Zusammensetzung des Lohns, Auszahlungstermine und Kündigungsfristen.

Die Vereinbarung muss gesetzliche Vorgaben, Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen berücksichtigen. **Arbeitnehmer** können grundsätzlich in 3 Hauptgruppen unterteilt werden:

| | Angestellte/Arbeiter | Geringfügig Beschäftigte | Freie Dienstnehmer |
|---|---|---|---|
| Lohn | Nach Kollektivvertrag | Bis € 551,10/Monat (2026) | Laut Vereinbarung |
| Sozialversicherung | Nach ASVG* vollversichert | Bei der ÖGK** unfallversichert | Nach ASVG* vollversichert (außer: geringfügig) |
| Steuern | Lohnsteuer (wird von dem Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt) | Keine Lohnsteuer einzubehalten | Einkommensteuer (wird von dem Arbeitnehmer selber abgeführt) |
| Pflichten | weisungsgebunden | | Nicht weisungsgebunden |
| Rechte | Urlaub, Krankenstand, Sonderzahlungen (z.B. 13./14.). Arbeitszeitgesetz/Arbeitsruhegesetz | | |

*Allgemeines Sozialversicherungsgesetz **Österreichische Gesundheitskasse
Eine andere Regelung gilt zum Beispiel für Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre.

## *Anmeldung*

Vor Arbeitsbeginn muss eine **Dienstgeberkontonummer** bei der Österreichischen Gesundheitskasse beantragt und der Arbeitnehmer angemeldet werden. Mit Arbeitsbeginn starten auch die Unfall- und Krankenversicherung, Pensions-und Arbeitslosenvorsorge.

Für das Finanzamt ist eine gültige Steuernummer des Arbeitgebers vorzuweisen.

Bei der zuständigen Gemeinde muss eine **Kommunalsteuernummer** angesucht werden.

Ab dem 2. Monat der Beschäftigung fallen in der Regel Mitarbeitervorsorgebeiträge an. Innerhalb von 6 Monaten muss eine MVK ausgewählt werden.

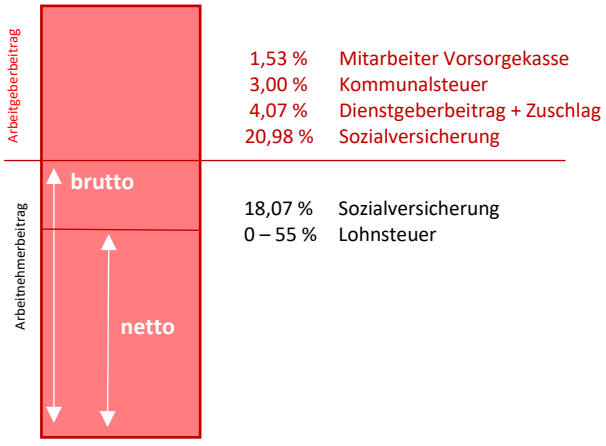


Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!
Stand 1. Jänner 2026